



Tarifvereinbarung Nr. 1
zum Gesamtvertrag
1510468200

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der/dem

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e. V. (BAGFW), Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BAGFW“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Vergütungssätze - Aufenthaltsräume

Mit der BAGFW wurden die nachstehenden Vergütungssätze verhandelt und vereinbart. Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Aufenthaltsräumen von gemeinnützigen Sozialeinrichtungen (stationär und/oder teilstationär) insbesondere in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Behindertenhilfe sowie der Müttergenesung

1. Vergütungstabellen bis 31.12.2019

a) Vergütungstabellen vom 01.01.2017 bis 31.12.2018

verfügbare Plätze		Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis 100 Plätze	128,00	35,20	12,80
b)	je weitere 100 Plätze	128,00	35,20	12,80

b) Vergütungstabelle vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

verfügbare Plätze		Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
		jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis 100 Plätze	130,00	35,75	13,00
b)	je weitere 100 Plätze	130,00	35,75	13,00

c) Die Pauschalsätze leiten sich folgendermaßen her:

In Würdigung der Gemeinnützigkeit dieser Organisationen in Verbindung mit den sozialen Belangen wird in den allgemeinen Vergütungssätzen WR-AS II 1 ein Gemeinnützigkeitsnachlass in Höhe von 25 % berücksichtigt.

lee

2. Einführungsnachlass im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018

Für Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen von Sozialeinrichtungen mit bis zu 30 Plätzen reduziert sich die unter Ziffer 1 a ausgewiesene Vergütung im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 um 2/3 und im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 um 1/3 auf die nachfolgend dargestellten Vergütungen:

verfügbare Plätze	Pauschalvergütungssatz je Sozialeinrichtung in EUR zzgl. USt.		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
01.01.2017 bis 31.12.2017 bis 30 Plätze	42,70	11,74	4,27
01.01.2018 bis 31.12.2018 bis 30 Plätze	85,30	23,46	8,53

3. Evaluierung zum 31.12.2018

Zum 31.12.2018 erfolgt eine Evaluierung der mit den Einzeleinrichtungen vertraglich geregelten Musiknutzungen.

4. Jährliche Anpassung der Vergütungen ab 01.01.2020

Die unter der Ziffern 1 b dargestellten Vergütungssätze werden mit Wirkung zum 01.01.2020 und danach jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres nach folgender Formel angepasst (Anpassungsjahr = t, t beginnt mit 2019):

$$\begin{aligned}
 & \text{Änderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland} \\
 & \text{im Juli des Vorjahres (t-1) gegenüber dem Juliwert des Vorvorjahres (t-2) in \%} \\
 & \quad + \\
 & \text{Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter} \\
 & \text{einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,} \\
 & \text{je Arbeitnehmer und Monat),} \\
 & \text{Veränderung des Vorvorjahres (t-2) gegenüber dem jeweiligen Vorjahr (t-3) in \%} \\
 & \quad = \\
 & \text{Summe; dieser Wert geteilt durch zwei = Anpassung in \%}
 \end{aligned}$$

Als Berechnungsgrundlage dienen jeweils die Jahreswerte. Die Werte werden auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5. Laufzeit und Kündigungsvereinbarung

Die Tarifvereinbarung Nr. 1 wird für die Zeit

vom 1.1.2017 bis 31.12.2019

geschlossen. In diesem Zeitraum ist die Tarifvereinbarung durch die BAGFW mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende kündbar.

Sofern die Tarifvereinbarung nicht gekündigt wurde, verlängert sich diese ab 01.01.2020 um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

München, 16.12.2016

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND


(Georg Oeller)


Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.


Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.


Deutscher Caritasverband e. V.


Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.


Deutsches Rotes Kreuz e. V.


Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.


